

Boxring ATLAS Leipzig e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein hat den Namen "Boxring ATLAS Leipzig e.V."
- (2) Er ist in das Vereinsregister am Amtsgericht Leipzig unter der Nummer VR. 1338 eingetragen.
- (3) Er hat seinen Sitz in Leipzig.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere über die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen durch von allgemeiner, athletischer und gesundheitsfördernder Betätigung insbesondere durch
 - einem geordnetem Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb, Vorträge, Kurse und Sportveranstaltungen mit Wettkämpfen und Turnieren
 - Ausbildung und Einsatz von Übungsleitern/innen, Schiedsrichtern/innen und sonst für die Vereinsarbeit notwendigen Funktionären/innen
 - Ausarbeitung und Durchführung von Angeboten zur aktiven Freizeitgestaltung im Sport

§ 3 Gemeinnützige Zielsetzung

- Selbstlose Tätigkeit, Mittelverwendung, Verbot von Begünstigungen -

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede an der Realisierung des Vereinszwecks interessierte natürliche Person werden. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand endgültig.
- (2) Der Antrag auf Mitgliedschaft bedarf der Schriftform.
- (3) Der Verein besteht aus:
 - a) aktiven Mitgliedern, die am Sport, an Kursen und sonstigen Angeboten des Vereines teilnehmen,
 - b) Mitgliedern, die den Verein unterstützen.
- (4) Personen können als Ehrenpräsident bzw. Ehrenmitglied aufgenommen werden, wenn sie sich im besonderen Maße um die Entwicklung des Vereines verdient gemacht haben. Die Entscheidung über eine Ehrenmitgliedschaft trifft der Vorstand. Die Ehrenmitglieder sind auf der nächsten Delegiertenkonferenz mitzuteilen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (5) Das Gesuch auf Mitgliedschaft eines beschränkt Geschäftsfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter/n zu stellen.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Löschung oder Tod.

- (7) Der Austritt ist in der Regel dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Das Gesuch auf Austritt aus dem Verein eines beschränkt Geschäftsfähigen ist von dem/den gesetzlichen/m Vertreter/n zu stellen. Der Austritt muss jeweils bis zum 30.09. eines Jahres erklärt sein, damit er zum Ende des Kalenderjahres wirksam wird.
Über Sonderregelungen entscheidet der Vorstand endgültig.
- (8) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
- wegen erheblicher Verletzungen satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - wegen eines groben Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,
 - wegen groben und unsportlichen Verhaltens,
 - wegen undemokratischer, neofaschistischer, rassistischer und menschenrechtsverachtender Verhaltensweisen.
- Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand sowie die unter Pkt. 8/2 genannten Personen. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern. Eine Ausschlussentscheidung ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist der Einspruch an die Delegiertenkonferenz zulässig. Er muss schriftlich und binnen 3 Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Bis zur Entscheidung durch die Delegiertenkonferenz ruht seine Mitgliedschaft. Die Delegiertenkonferenz entscheidet endgültig.
- (9) Ein Mitglied kann durch Löschung seine Mitgliedschaft verlieren, wenn er seinen finanziellen Verpflichtungen, trotz 2-facher schriftlicher Mahnung nicht nachkommt und seinerseits keine Reaktion innerhalb von 4 Wochen auf das letzte Mahnschreiben erfolgte.
Über die Löschung entscheidet der Vorstand sowie die unter Pkt. 8/2 genannten Personen endgültig. Die Löschung entbindet nicht von der Zahlung der Rückstände.
- (10) Ausgeschiedene Mitglieder haben ab dem Tag des Ausscheidens keine Ansprüche mehr an den Verein, außer sie wären durch ein anderes Rechtsverhältnis begründet und innerhalb einer Frist von drei Monaten geltend gemacht.

§ 5 Geschäftsjahr, Mitgliedschaften, Beteiligungen

- (1) Das Vereinsgeschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Verein ist Mitglied im Stadtportbund Leipzig e.V., dem Landessportbund Sachsen e.V. und in entsprechenden Fachverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
- (3) Über weitere Mitgliedschaften entscheidet der Vorstand sowie die unter Pkt. 8/2 genannten Personen, soweit sie der Weiterentwicklung des Vereins dienlich sind und die dafür notwendigen Mittel aufgebracht werden können. Eine Beteiligung an Gesellschaften, die dem Vereinszweck entsprechen ist möglich.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Delegiertenkonferenz
- der Vorstand
- die Abteilungen

§ 7 Delegiertenkonferenz

- (1) Die ordentliche Delegiertenkonferenz findet einmal im Jahr, jeweils im 1. Quartal, nach dem Delegiertenschlüssel - für 10 (zehn) Mitglieder pro Abteilung 1 (ein) Delegierter und die Mitglieder des Vorstandes nach §§ 8,1 und 8,2 - statt.

Die Delegierten sind in Abteilungsversammlungen zu wählen.

- (2) Eine außerordentliche Delegiertenkonferenz kann vom Vorstand mit dem Delegiertenschlüssel von § 7,1 einberufen werden, wenn es die Interessen des Vereins erfordern, bzw. muss einberufen werden, wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich vom Vorstand verlangt.
- (3) Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung mindestens drei Wochen vor dem Sitzungstermin unter Angabe der Tagesordnungspunkte. Bei außerordentlichen Delegiertenkonferenzen kann die Frist durch Vorstandsbeschluss auf ein bis zwei Wochen verkürzt werden.
- (4) Aufgaben der ordentlichen Delegiertenkonferenzen:
 - Entgegennahme der Vorstandsberichte
 - Entgegennahme von Kassenprüfungsberichten und Revisionsberichten
 - Entlastung des Vorstandes
 - notwendige Veränderungen der Satzung und der Beitragsordnung
 - Beschlussfassung über Anträge
 - Wahlen, nach Ablauf der Wahlperiode von 4 Jahren entsprechend § 8/4 für den Vorstand und § 9/1 für die Kassenprüfer
- (5) Anträge an die Delegiertenkonferenz sind 10 Tage vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen.
- (6) Über die Delegiertenkonferenz ist Protokoll zu führen, welches innerhalb von 2 Wochen beim Versammlungsleiter zur Einsicht vorzuliegen hat. Protokolle von anderen Versammlungen erhalten die Teilnehmer. Alle Protokolle sind vom Versammlungsleiter und vom Protokollanten zu unterschreiben.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - der/dem Vorsitzenden
 - der/dem Stellvertreter
 - der/dem Schatzmeister
 Jeweils 2 Mitglieder des Vorstandes sind gemeinschaftlich vertretungsberechtigt.
- (2) Die Leiter der Abteilungen und weitere für die Vereinsführung notwendigen Mitglieder, die durch den Vorstand benannt werden, können mit beschließender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen. Dieser Personenkreis ist den Mitgliedern in der Delegiertenkonferenz bekannt zu geben.
- (3) Der Vorstand, sowie die im Pkt. 8/2 genannten Personen führen die Geschäfte des Vereins zwischen den Delegiertenkonferenzen.
- (4) Die Wahlperiode des Vorstandes beträgt 4 Jahre. Der unter Pkt. 8/2 genannte Personenkreis wird für die Wahlperiode benannt.
- (5) Vor der Delegiertenkonferenz kann der Vorstand und die im Pkt. 8/2 genannten Personen zu den einzelnen Anträgen Stellung beziehen. Die Stellungnahmen sind mit den Anträgen zu veröffentlichen.
- (6) Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen und geleitet. Außerordentliche Vorstandssitzungen sind jederzeit möglich.
- (7) Der Vorstand und die im Pkt. 8/2 genannten Personen entscheiden mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit zählt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen zählen als Ablehnung.
- (8) Die Wiederwahl und die Wiederberufung ist möglich.
- (9) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so ergänzt sich der Vorstand selbst. Beim Ausscheiden von 2 Vorstandsmitgliedern ist eine Delegiertenkonferenz einzuberufen und es sind Neuwahlen durchzuführen. Scheidet einer unter Pkt. 8/2 genannten Personen aus seiner Funktion aus, ist diese durch den Vorstand neu zu benennen.

§ 9 Kassenprüfung

- (1) Die Delegiertenkonferenz wählt auf die Dauer von 4 Jahren 3 Personen zur Kassenprüfung. Sie dürfen nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstandes sein. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer/innen haben die Kasse einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Halbjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Sie können auch jederzeit ohne Begründung, ggf. ohne Voranmeldung die Kassenprüfung vornehmen.
- (3) Die Kassenprüfer/innen erstatten der Delegiertenkonferenz einen Prüfbericht über die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte und beantragen die finanzielle Entlastung des Schatzmeisters und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 10 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen werden von der Delegiertenkonferenz mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlossen. Stimmenthaltungen werden bei der Feststellung der $\frac{3}{4}$ Mehrheit nicht berücksichtigt.
- (2) Satzungsänderungen können nur als ordentliche Anträge innerhalb der im § 7/5 festgelegten Frist gestellt werden.

§ 11 Beiträge und Pflichten

- (1) Jedes Mitglied verpflichtet sich, die Satzung, die Beitragsordnung sowie die erlassenen Ordnungen des Vereins einzuhalten
- (2) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.
Über die Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühr entscheidet die Delegiertenkonferenz auf Vorschlag des Vorstandes und der unter Pkt. 8/2 genannten Personen. Über notwendige Umlagen für die einzelnen Abteilungen entscheidet der Vorstand entsprechend der Finanzabrechnung. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung

§ 12 Finanzaufwendungen und -vergütungen

- (1) Alle Vereins- und Satzungsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Die Beauftragte des Vereins und die Inhaber von Vereins- und Satzungsämtern, die ehrenamtlich für den Verein tätig werden, haben einen Aufwendungsanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
Der Vorstand ist ermächtigt, diese Aufwendungen im Rahmen von Pauschalen zu erstatten, sofern diese den tatsächlichen Aufwand offensichtlich nicht übersteigen. Die Einzelheiten der Pauschalierung regelt die Finanzordnung.
- (3) Bei Bedarf können diese Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr.26a EStG (Ehrenamtpauschale) ausgeübt werden.
- (4) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

§ 13 Ordnungen des Vereins

- (1) Zur Vereinsführung kann der Vorstand und die unter Pkt. 8/2 genannten Personen Ordnungen aufstellen. Diese werden mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Zur Auflösung des Vereins ist eine Delegiertenkonferenz mit dem Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ einzuberufen.
Die Auflösung des Vereins kann nur von $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an den Stadtsportbund Leipzig e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (4) Die letzte Delegiertenkonferenz kann auch eine andere Verwendung beschließen, sofern ebenfalls Zweck und gemeinnützige Zielsetzung erfüllt wird.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form von der **Delegiertenversammlung** am **01.04. 2016** beschlossen worden.